

# Kirchliches Amtsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

---

2015

Bückeburg, 24. November 2015

Nr. 3

---

## Inhalt:

<b>I.</b>	<b>Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe</b>	
1.	Kirchengesetz zur Feststellung der Haushaltspläne der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 vom 14. November 2015	39
2.	Gesetz über die Wahl und die dienstrechtlichen Verhältnisse des Präsidenten des Landeskirchenamtes vom 14. November 2015	42
3.	Beschluss über die Landeskirchensteuer für die Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe, die im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, für das Haushaltsjahr 2016 vom 14. November 2015	45
<b>II.</b>	<b>Stellenausschreibungen</b>	
1.	Auslandsdienst weltweit	46
<b>III.</b>	<b>Mitteilungen</b>	
1.	Mitteilungen des Landeskirchenamtes	47
2.	Personalien	47

# I. Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

## 1. Kirchengesetz zur Feststellung der Haushaltspläne der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 vom 14. November 2015

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat auf ihrer Tagung am 14. November 2015 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### § 1 Feststellung der Haushaltspläne

1.) Der Haushaltsplan der Landeskirche wird für das Haushaltsjahr 2016

in Einnahmen auf	12.157.300 Euro
in Ausgaben auf	12.157.300 Euro

festgesetzt.

2.) Der Haushaltsplan der Landeskirche wird für das Haushaltsjahr 2017

in Einnahmen auf	12.174.100 Euro
in Ausgaben auf	12.174.100 Euro

festgesetzt.

### § 2 Verpflichtungsermächtigungen

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen wird für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 auf jeweils 100.000,00 Euro festgesetzt und jeweils auf 25.000 Euro je Gesamtobjekt begrenzt.

### § 3 Kassenkredite

Kassenkredite können zur Sicherstellung der Liquidität der Landeskirchenkasse bis zum Betrag von 500.000 Euro je Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden.

### § 4 Haushaltsvermerke

Die Personalkosten sind gegenseitig deckungsfähig; die Sachkosten sind gegenseitig deckungsfähig. Dabei gilt folgendes:

1. Die Personalkostenhaushaltsstellen (Hauptgruppe 4) sind gegenseitig deckungsfähig.

2. Die Haushaltsstellen

0290 00 7370	Posaunenchöre
0290 00 7371	Zuschüsse zu kirchenmusikalischen Veranstaltungen
0290 00 7373	Besondere Chor- und Orgelprojekte

sind gegenseitig deckungsfähig.

### 3. Die Haushaltsstellen

0510 00 6430	Pfarrerfortbildung
0630 00 6440	Ausbildung der Vikare

sind gegenseitig deckungsfähig.

### 4. Die Haushaltsstellen

1110 00 5315	Kleinbus Landesjugendpfarramt Leasingrate
1110 00 7395	Sachliche Kosten Landesjugendpfarramt
1110 00 7750	Zuschüsse zu Jugendfreizeiten

sind gegenseitig deckungsfähig.

### 5. Die Haushaltsstellen

1310 00 6630	Frauenarbeit
1310 00 6635	Eltern/Kindarbeit
1310 00 6640	Männerarbeit

sind gegenseitig deckungsfähig.

### 6. Die Haushaltsstellen

1620 00 7590	Landeskirchentag
1620 02 7590	Landeskirchliche Veranstaltungen
1620 04 7590	Reformationsjubiläum 2017

sind gegenseitig deckungsfähig.

### 7. Die Haushaltsstellen

4100 00 6310	Geschäftsbedarf ELAN
4100 00 6320	Druck- und Vertriebskosten
4100 00 6710	Kosten der Pressestelle der Landeskirche
4100 00 6711	Website der Landeskirche
4100 00 6712	Informationsmaterial, Veröffentlichungen

sind gegenseitig deckungsfähig.

### 8. Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle

4100 00 1710	Spenden, sonstige Einnahmen ELAN
--------------	----------------------------------

berechtigen zu entsprechenden Mehrausgaben bei den Haushaltsstellen

4100 00 6310	Geschäftsbedarf ELAN
4100 00 6320	Druckkosten und Vertriebskosten

### 9. Die Haushaltsstellen

5300 00 5610	Bücher/Zeitschriften
5300 00 5620	Bindearbeiten

sind gegenseitig deckungsfähig.

#### 10. Die Haushaltsstellen

7610 00 5200	Betriebskosten Diensträume
7610 00 5420	Pkw des LKA
7610 00 5530	Büroausstattung und Mobiliar
7610 00 5531	Umstellung Schriftgutverwaltung und Archiv
7610 00 5535	EDV - LKA
7610 00 6100	Reise-, Tagungs- und Fortbildungskosten
7610 00 6110	Reise-, Tagungs- und Fortbildungskosten Bauamt
7610 00 6300	Post-, Porto-, Telefonkosten
7610 00 6310	Allgem. Verwaltungskosten

sind gegenseitig deckungsfähig.

#### 11. Die Haushaltsstellen

7640 00 4930	Kosten der Gehaltsabrechnung (EDV)
7640 00 6760	Meldewesen Kirchengemeinden
7640 00 6765	Buchungskosten / EDV
7640 00 6790	Software für Verwaltung

sind gegenseitig deckungsfähig.

#### 12. Die Haushaltsstellen

9210 00 7310	EKD - Allgem. Umlage
9210 00 7311	EKD - Sonderumlagen
9210 00 7315	EKD - Finanzausgleich
9210 00 7330	EKD - Umlage für das Ev. Werk für Diakonie
9210 00 7350	Konföderation Ev. Kirchen in Niedersachsen
9210 00 7360	VELKD - Allgem. Umlage und Sonderhaushalt
9210 00 7450	EKD - Ostpfarrerversorgung
9210 00 7455	EKD - Datenschutz

sind gegenseitig deckungsfähig.

#### 13. Die Haushaltsstellen

9220 00 7300	Grundausstattung
9220 00 7320	Bauwerkezuweisung

sind gegenseitig deckungsfähig.

#### 14. Die Haushaltsstellen

9290 00 8630	Unvorhergesehene Ausgaben
9290 00 8640	Verschiedene Ausgaben

sind gegenseitig deckungsfähig.

15. Die Haushaltsstellen des Abschnitts 93 - Baumaßnahmen - sind gegenseitig deckungsfähig. Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 0510 00 1220 - Schönheitsreparaturkostenpauschale berechtigen zu entsprechenden Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 9300 00 7253 - Schönheitsreparaturen Pfarrhäuser.

## § 5

Soweit Haushaltsmittel, die gemäß § 13 der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (KonfHO) übertragbar oder gemäß § 14 KonfHO mit einem Sperrvermerk versehen sind oder sonstige Haushaltsmittel am Ende des Haushaltsjahres, für das der Haushaltsplan aufgestellt wurde, nicht oder nicht vollständig verbraucht sind, werden die Haushaltsreste unter Beachtung des § 29 KonfHO im Rahmen der Jahresrechnung (§ 58 KonfHO) einer entsprechenden Rücklage (§§ 69 ff KonfHO) zugewiesen. Für die Entscheidung gelten die Betragsgrenzen gem. § 6 dieses Kirchengesetzes sinngemäß.

## § 6

### Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über außer- und überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000 Euro entscheidet das Landeskirchenamt. Der Finanzausschuss ist zeitnah zu unterrichten. Soweit bei der einzelnen Haushaltsstelle der Haushaltsansatz um mehr als 10.000 Euro überschritten wird oder eine außerplanmäßige Ausgabe diesen Betrag überschreitet, entscheidet der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Landessynode.

Über unaufschiebbare über- und außerplanmäßige Ausgaben entscheidet das Landeskirchenamt; der Finanzausschuss und der Landeskirchenrat sind zeitnah zu unterrichten.

Die Landessynode ist über alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben zeitnah zu unterrichten.

Bückeburg, 14. November 2015

Kiefer  
Präsident der Landessynode

Dr. Manzke  
Vorsitzender des Landeskirchenrates

## 2.

### **Gesetz über die Wahl und die dienstrechtlichen Verhältnisse des Präsidenten des Landeskirchenamtes vom 14. November 2015 (Präsidentenwahlgesetz, Präsid.-Wahlg)**

Gemäß Artikel 47 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 52 Absatz 1 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat die Landessynode das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

Der Präsident des Landeskirchenamtes ist Inhaber eines kirchleitenden Amtes. Er führt die Amtsbezeichnung „Präsident“. Das Präsidentenamt setzt die Befähigung zum Richteramt voraus.

## § 2

- (1) Der Präsident wird von der Landessynode gewählt. Der Vorschlag zur Wahl erfolgt durch den Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Präsidium der Landessynode.
- (2) Der Vorschlag kann auch nur einen Namen enthalten; er enthält auch eine Festlegung des Landeskirchenrates über Art und Umfang der in § 5 Absätze 1 bis 3 geregelten Probezeit.
- (3) Die Wahl erfolgt ohne öffentliche Aussprache in geheimer Abstimmung.
- (4) Gewählt ist, wer zwei Drittel der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Synodalen erhält. Kommt eine solche Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht zustande, so genügt danach in einem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Synodalen.

### § 3

Die erste Amtszeit dauert 8 Jahre. Für die Dauer dieser Amtszeit ist der Präsident Kirchenbeamter der Landeskirche auf Zeit.

### § 4

- (1) Der Präsident wird vom Landesbischof in einem Gottesdienst eingeführt und dabei verpflichtet, das Amt in der Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis der Landeskirche sowie im Gehorsam gegen die kirchliche Ordnung zu führen.
- (2) Die Ernennungsurkunde soll bei der Einführung ausgehändigt werden, sie enthält den entsprechenden Zusatz „auf Probe“ oder „auf Zeit“.
- (3) Nach Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches auf Lebenszeit wird dem Präsidenten eine Urkunde mit dem Zusatz „auf Lebenszeit“ ausgehändigt.

### § 5

- (1) Der Ernennung zum Kirchenbeamten auf Zeit durch den Landeskirchenrat geht in der Regel die erfolgreiche Bewährung in einer Probezeit von bis zu einem Jahr voraus.
- (2) Bei Personen, die bereits in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zu einer der Gliedkirchen der EKD oder zu einem der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse stehen, kann die Probezeit auch in Form einer befristeten Abordnung abgeleistet werden.
- (3) Hauptberufliche Tätigkeiten im kirchlichen Dienst, die nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit des Amtes des Präsidenten entsprechen, können auf die Probezeit angerechnet werden.
- (4) Die erfolgreiche Bewährung in der Probezeit stellt der Landeskirchenrat fest.
- (5) Der Kirchenbeamte auf Probe ist zu entlassen, wenn innerhalb der Probezeit die erfolgreiche Bewährung nicht festgestellt wurde. Hinsichtlich weiterer Entlassungsgründe sind die Regelungen über die Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe des Kirchenbeamtengesetzes der EKD in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (6) Im Fall der Nichtbewährung der Probezeit in Form einer befristeten Abordnung endet diese, ohne dass der Kirchenbeamte auf Zeit ernannt wird.

### § 6

- (1) Spätestens neun Monate vor Ablauf der ersten Amtszeit entscheidet der Landeskirchenrat mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder, ob das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt wird.
- (2) Unter Hinweis auf die Regelung in § 6 Abs. 3 unterrichtet der Landeskirchenrat unverzüglich die Landessynode über seine Entscheidung im Sinne des § 6 Abs. 1 dieses Gesetzes.
- (3) Die Landessynode kann der Entscheidung des Landeskirchenrats widersprechen, indem sie spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder verlangt, dass ein Wahlverfahren durchgeführt wird.
- (4) In diesem Fall leitet der Landeskirchenrat ein Wahlverfahren ein.

### § 7

- (1) Der Präsident des Landeskirchenamtes erhält Dienst- und Versorgungsbezüge nach der Besoldungsgruppe A 16 / B 2.
- (2) Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Pflegefällen sowie Unterstützungen werden in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen gewährt. Das Gleiche gilt für die Erstattung von Dienstreisekosten.

(3) Ein Anspruch auf eine Dienstwohnung besteht nicht.

(4) Die Dienstaufsicht übt der Landeskirchenrat aus.

#### § 8

(1) Der Präsident ist jederzeit zum Rücktritt von seinem Amt berechtigt.

(2) Sofern dem Präsidenten kein anderes Amt übertragen werden kann, tritt er in den Ruhestand.

#### § 9

Endet das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit nach Ablauf der ersten Amtszeit und wird es nicht in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt, so tritt der Präsident mit Ablauf der ersten Amtszeit in den Ruhestand.

#### § 10

Für den Fall des Eintritts in den Ruhestand nach den § 8 oder § 9 erhält der Präsident für den Monat, in dem er in den Ruhestand getreten ist, und für die folgenden drei Monate die Bezüge weiter, die ihm am Tag vor Eintritt in den Ruhestand zustanden; Änderungen beim Familienzuschlag sind zu berücksichtigen.

Für weitere acht Monate erhält der Präsident ein Übergangsgeld in Höhe von 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der er sich zur Zeit des Eintritts in den Ruhestand befunden hat. Die Bestimmungen des § 4 Bundesbesoldungsgesetz in Verbindung mit § 54 Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz gelten entsprechend.

#### § 11

Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

#### § 12

Dieses Kirchengesetz ersetzt das bisherige Kirchengesetz über die Wahl und die dienstrechtlichen Verhältnisse des Präsidenten vom 2. Juni 2012 und tritt nach dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Bückeburg, 14. November 2015

Kiefer  
Präsident der Landessynode

Dr. Manzke  
Vorsitzender des Landeskirchenrates

**3. Beschluss der Landessynode über die Landeskirchensteuer für die Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe, die im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, für das Haushaltsjahr 2016 (Kirchensteuerbeschluss - KiStB -) vom 14. November 2015**

I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben, beträgt für das Jahre 2016 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer). Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 vom Hundert der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 der ländereinheitlichen Erlasse vom 23. Oktober 2012 (BStBl. I, S. 1083) bzw. vom 17. November 2006 (BStBl. I, S. 716) und vom 28. Dezember 2006 (BStBl. I 2007 S. 76 f.) oder von der entsprechenden Regelung der die zuvor benannten Erlasse ersetzenden Erlasse Gebrauch macht.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

Auf Antrag wird die Landeskirchensteuer vom Landeskirchenamt auf 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens ermäßigt.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatten einer steuererhebenden Kirche nicht angehören, ein besonderes Kirchgeld (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
1	30 000 - 37 499	96
2	37 500 - 49 999	156
3	50 000 - 62 499	276
4	62 500 - 74 999	396
5	75 000 - 87 499	540
6	87 500 - 99 999	696
7	100 000 - 124 999	840
8	125 000 - 149 999	1 200
9	150 000 - 174 999	1 560
10	175 000 - 199 999	1 860
11	200 000 - 249 999	2 220
12	250 000 - 299 999	2 940
13	300 000 und mehr	3 600



Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 4 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 4 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz - KiStG) sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

### III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der festgesetzten Kirchensteuer – maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer - ermäßigen, die auf ermäßigt zu steuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, entfällt.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

### IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Bückeburg, 14. November 2015

Kiefer  
Präsident der Landessynode

Dr. Manzke  
Vorsitzender des Landeskirchenrates

## II. Stellenausschreibungen

### 1. Auslandsdienst weltweit

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der EKD verbundene evangelische Gemeinden und Partnerkirchen, in die die EKD Pfarrerinnen und Pfarrer entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kulturelle Heimat.

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. August 2016 für die Dauer von in der Regel sechs Jahren

#### **Pfarrerinnen / Pfarrer / Pfarrerepaare**

die im Ausland tätig sein möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

Brüssel (1 ½ Stellen) (Kennziffer 2074)  
São Paulo (Kennziffer 2078)  
Hongkong (Kennziffer 2080)  
Costa Blanca (für drei Jahre, Kennziffer 2081)

Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die jeweilige Pfarrstelle. Bitte geben Sie die entsprechende Kennziffer ein. Gesucht werden Pfarrerinnen/Pfarrer/Pfarrerpaare mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Heike Stünkel-Rabe (Tel. 0511/2796-126, E-Mail: [heike.stuenkel-rabe@ekd.de](mailto:heike.stuenkel-rabe@ekd.de)) zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. Januar 2016** an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD / HA IV  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)

### **III. Mitteilungen**

#### **1. Mitteilungen des Landeskirchenamtes**

Mitteilung Nr. 1/2015 vom 19. August 2015	Falsche Reise- und Ausweisdokumente - Abstempeln durch Kirchengemeinden
Mitteilung Nr. 2/2015 vom 21. September 2015	Kirchliches Meldewesen - MEWIS NT 2.0 Übermittlung von Meldedaten im neuen Datenübermittlungsstandard OSCI-XMeld/Kirchen ab dem 1. November 2015
Mitteilung Nr. 3/2015 vom 25. September 2015	Urheberrecht in den Kirchen der EKD

#### **2. Personalien**

Herr Oberprediger Dr. Klaus Pönnighaus ist mit Wirkung vom 1. September 2015 in den Ruhestand getreten.

Frau Louisa Schwarze absolviert seit dem 1. September 2015 ihr Anerkennungsjahr als Diakonin in der Landeskirche.

Herr Lukas Vollhardt absolviert seit dem 1. September 2015 sein Anerkennungsjahr als Diakon in der Landeskirche.

Die Vikarin Frau Nora Vollhardt sowie die Vikare Herr Felix Nagel und Herr Dominik Storm sind zum 28. September 2015 in den Dienst der Landeskirche getreten.

Herr Präsident Sebastian H. Geisler ist mit Ablauf des 31. Oktober 2015 aus dem Dienst der Landeskirche ausgeschieden und seit dem 1. November 2015 als Oberkirchenrat in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers tätig.